

Art. 6 UntAusLTG

Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Landesrecht Bayern

Titel: Gesetz über die Untersuchungsausschüsse
des Bayerischen Landtags

Normgeber: Bayern

Redaktionelle Abkürzung: UntAusLTG,BY

Gliederungs-Nr.: 1100-4-I

Normtyp: Gesetz

Art. 6 UntAusLTG – Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.